



Bezirksverband Wachtendonk

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Stand März 2018

(Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird an einigen Stellen in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personifizierte Begriffe und Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung aber immer für beide Geschlechter.)

Satzung

§ 1 Name

Der Bezirksverband trägt den Namen „Bezirksverband Wachtendonk“ und hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Bezirksbundesmeister.

Im Bezirksverband Wachtendonk sind die im Bereich der Pfarrgemeinde St. Marien Wachtendonk-Wankum-Herongen ansässigen und dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. angehörigen Schützenbruderschaften und Gilden zusammengeschlossen.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Zweck des Bezirksverbands ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der ihm angehörigen Schützenbruderschaften und Gilden, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des Historischen Schützenwesens.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

„Für Glaube, Sitte und Heimat“ wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- a. **Bekenntnis des Glaubens** durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.
- b. **Schutz der Sitte** durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- c. **Liebe zur Heimat** durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsschießens und des Fahنشwenkens, Pflege des heimatlichen Brauchtums

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirksverband mit Sitz in Wachtendonk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Bezirksverbandes ist:
 - a. die Förderung des traditionellen Brauchtums.**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - historisches Schießspiel, wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - Fahnschwenken,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b. die Förderung des Sports**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen,
 - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
 - c. die Förderung kultureller Zwecke**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - die Förderung der Musik, wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,
 - die Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen, wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
 - d. die Förderung der Heimat**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln,
 - die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
 - e. die Förderung der Jugendhilfe**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
 - Durchführung von Jugendbegegnungen,
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
 - f. die Förderung der Völkerverständigung**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 - Teilnahme an den europäischen Schützenveranstaltungen.
 - g. die Förderung kirchlicher Zwecke**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen, wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,

- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude, wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.,
- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
- Aktive Teilnahme am Leben in der Pfarre und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

h. die Förderung mildtätiger Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von caritativen Aktionen,
- die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

3. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Bezirksverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Schützenbruderschaften und Gilden, die in den Orten Wachtendonk, Wankum und Herongen ansässig sind. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften, Gilden oder andere Vereinigungen in diesem Sinne aufgenommen werden, die Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
3. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Bezirksverbandes und unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
5. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

§ 5 Ehrenmitglieder

Schützenschwestern und Schützenbrüder, die sich in außergewöhnlicher Weise Verdienste für den Bezirksverband oder anderer Organisationen des Bundes gemacht haben, können auf Vorschlag von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Hierzu ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Ehrenmitglieder werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben im Vorstand nur eine beratende Stimme.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Bezirksverbandes zahlen an den Bezirksverband einen Mitgliedsbeitrag der von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu den festgelegten Zeiten und in der festgelegten Zahlungsform zu entrichten.

§ 7 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Bezirksvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Versammlung entsenden die Mitglieder des Bezirksverbandes Delegierte, die in der Regel aus dem Vorstand der Mitglieder des Bezirksverbandes kommen, aber auch jedes andere Mitglied kann an der Versammlung teilnehmen.
2. Eine Delegiertenversammlung ist auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Bezirksverbandes durch den Bezirksvorstand einzuberufen.
3. Bei ordnungsgemäßer Einladung mit Angabe der Tagesordnung ist die Delegiertenversammlungen stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, wenn nichts anderes vorgegeben ist, der einfachen Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds des Bezirksverbandes ist geheim abzustimmen.
4. Jedes Mitglied des Bezirksverbandes hat vier (4) Stimmen. Mitglieder des Bezirksverbandes mit mehr als 100 Mitgliedern haben für je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme.
5. Über Ort und Zeit der Delegiertenversammlung, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist. Den Mitgliedern des Bezirksverbandes und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Eine Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl, soweit dessen Mitglieder durch Wahl zu bestimmen sind:
 - a. des Bezirksvorstandes
 - b. der Kassenprüfer
2. die Beschlussfassung über
 - a. Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Geschäftsordnung
 - b. die Entlastung des Bezirksvorstandes
 - c. die Mitgliedsbeiträge zum Bezirksverband
 - d. gemeinschaftlichen Veranstaltungen
 - e. die Auflösung (§ 23).

§ 10 Vorstand des Bezirksverbandes

1. Der Vorstand des Bezirksverbandes setzt sich zusammen aus den folgenden Personen:

Bezirksbundesmeister und stellvertretender Bezirksbundesmeister
Bezirkspräses
Bezirksschatzmeister
Bezirksschriftführer
Bezirksschießmeister und stellvertretender Bezirksschießmeister
Bezirksjungschützenmeister und stellvertretender Bezirksjungschützenmeister
Bezirksfahnenchwenkermeister und stellvertretender Bezirksfahnenchwenkermeister
Bezirkskönig
Beauftragter für caritative Angelegenheiten

2. In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Bezirksbundesmeister, der stellvertretende Bezirksbundesmeister, Bezirksschatzmeister und der Bezirksschriftführer.
4. Im Vorstand sollten alle Mitglieder des Bezirksverbandes vertreten sein.

§ 11 Bestellung bzw. Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der Bezirksvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs und des Bezirksjungschützenmeisters, wird in einer ordentlichen Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt.
2. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt mit der Folge, dass der Vorstand immer zur Hälfte gewählt wird.
3. Die folgenden Posten sollten an einem Termin gemeinsam gewählt werden:
Bezirksbundesmeister,
Bezirksschatzmeister,
Bezirksschießmeister,
Beauftragter für caritative Angelegenheiten.
Zu diesem Termin soll die Wahl des
Bezirksjungschützenmeisters und des
Bezirksfahnschwenkermeisters
durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.
4. Bei der nächsten Wahl werden dann die anderen Posten gewählt:
stellvertretender Bezirksbundesmeister,
Bezirksschriftführer,
stellvertretende Bezirksschießmeister.
Zu diesem Termin soll die Wahl des
stellvertretenden Bezirksjungschützenmeisters und des
stellvertretenden Bezirksfahnschwenkermeisters
durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.
6. Der Bezirksvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Der Bezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter sowie der Bezirksfahnschwenkermeister und sein Stellvertreter werden vom Bezirksjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.
8. Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag der Delegiertenversammlung ernannt.
9. Zum Bezirksschießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

§ 12 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Einberufung und Einladung mit Tagesordnung zu einer Delegiertenversammlung,
- c. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d. Erstattung der Tätigkeitsberichte.

Eine besondere Aufgabe des Bezirksvorstandes ist es, das Verständnis zwischen, innerhalb und unter den Mitgliedern des Bezirksverbandes zu fördern sowie die Verbindung zum Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seinen Unterorganisationen (Diözesan- und/oder Landesverbänden) zu festigen.

Desweiteren die Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes zu koordinieren.

Der Bezirksvorstand setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und andere Personen, die für den Bezirksverband tätig sind, üben ihre Ämter und Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Aufgaben im Einzelnen:

1. Bezirksbundesmeister und stellvertretender Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen. Der Bezirksbundesmeister wird im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Bezirksbundesmeister vertreten.

2. Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

3. Bezirksschatzmeister

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Delegiertenversammlung eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksvorstand vorzulegen. Vor der Delegiertenversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer schriftlich einzuberufen.

4. Bezirksschriftführer

Der Bezirksschriftführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverbandes.

5. Bezirksschießmeister und stellvertretender Bezirksschießmeister

Dem Bezirksschießmeister und dem Stellvertreter obliegen, unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes, die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksjugendprinzen- und Bezirksschülerprinzenschießens. Der Bezirksschießmeister und sein Stellvertreter müssen die Voraussetzung zum Schießleiter besitzen oder diese innerhalb von einem Jahr nachweisen.

6. Bezirksjungschützenmeister und stellvertretender Bezirksjungschützenmeister

Wahl und Aufgabe des Bezirksjungschützenmeisters und des Stellvertreters richten sich nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ).

7. Bezirksfahnschwenkermeister und stellvertretender Bezirksfahnschwenkermeisters

Dem Bezirksfahnschwenkermeister und dem Stellvertreter obliegen die Förderung und Durchführung des historischen Fahnschwenkens.

8. Beauftragter für caritative Aufgaben

Dem Beauftragten für caritative Aufgaben obliegt es das soziale Engagement und caritative Leistungen des Bezirksverbandes und dessen Mitglieder anzuregen, zu fördern und zu unterstützen. Hierzu pflegt und vermittelt er den Kontakt zum Ausschuss für caritative Aufgaben des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Getreu dem Motto „Tue Gutes und berichte darüber“ achtet er auch auf die öffentliche Information und Berichterstattung über soziale und caritative Aktionen im Bezirksverband.

§ 13 Bezirksvorstandssitzungen

Der Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, die Bezirksvorstandssitzungen ein.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich zu erfolgen.

Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens 5 der Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

Die Bezirksvorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

§ 15 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern des Bezirksverbandes im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§ 16 Schiedsgerichtsordnung

1. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 14.3.2010 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Bezirksverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin ist auch die Kassenordnung enthalten

§ 18 Datenschutz

1. Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

3. Das einzelne Mitglied der Mitglieder des Bezirksverbandes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

§ 23 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Wachtendonk, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter, soweit überhaupt welche vorhanden sind, fallen an den Verein „Geschichtskreis Wankum e.V.“. Alternativ sind diese Gegenstände an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. zu übergeben. Beide Vereinigungen haben diese Gegenstände zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen Bezirksverbands im Sinne des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften auf dem Gebiet oder für das Gebiet der Orte Wachtendonk, Wankum und Herongen mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung, können die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **??.??.**2018 beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft.

Wachtendonk den **??.** ?? 2018

-- Bezirksbundesmeister --

stellvertretender Bezirksbundesmeister

-- Bezirksschatzmeister --

-- Bezirksschriftführer --

-- Bezirkspräses --